

715/3

Art der baulichen Nutzung	Zahl der Vollgeschoße
Grundflächenzahl	Geschoßflächenzahl
Bauweise	Sockelhöhe
Dachart	Dachneigung
Firshöhe	
Max. Anzahl der Wohneinheiten	

Gebietsteil A

MI	II
0,4	0,8
O E/D	
Wohngebäude	38 – 45 °
Gemeinschafts- garagen, Garagen, Nebengebäude SD	7 – 45 °
8,50 m	
1 WE	Doppelhaus- hälfte
2 WE	Einzelhaus

PLANZEICHENERKLÄRUNG



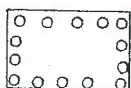
Baugrenze



Überbaubare Grundstücksfläche



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches



Umgrenzung von Flächen mit Bindungen
für Bepflanzungen



Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirt-

**Bebauungsplan
" Pferchwiesen "**

Textliche Festsetzungen

I. Planungsrechtliche Festsetzungen

gemäß § 9 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO).

Nähere Angaben siehe unter "Rechtsgrundlagen"

Inhalt:

1. Art und Maß der baulichen Nutzung
2. Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen
3. Flächen für Garagen, Stellplätze, Nebenanlagen
4. Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden
5. Verkehrsflächen besonderer Zweckbindung
6. Führung von Ver- und Entsorgungsleitungen
7. Landespflegerische Festsetzungen

1. Art und Maß der baulichen Nutzung

(§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB - §§ 1 - 21 a BauNVO)

1.1 Art der baulichen Nutzung

(§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB - §§ 1 - 15 BauNVO)

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird als ein Mischgebiet gem. § 6 BauNVO festgesetzt.

Zulässig sind im Mischgebiet:

1. Wohngebäude
2. Geschäfts- und Bürogebäude
3. Einzelhandelsbetriebe sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes
4. Sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
5. Anlagen für kirchl., Kulturelle, soziale, gesundheitliche u. sportliche Zwecke
6. Gartenbaubetriebe

**Bebauungsplan
" Pferchwiesen "**

Textliche Festsetzungen

Nicht zulässig sind:

Tankstellen

Schank- und Speisewirtschaften, Hotelbetriebe

Vergnügungsstätten im Sinne des § 49 Abs. 3 Nr. 2 sind gem. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und damit nicht zugelassen.

1.2 Maß der baulichen Nutzung

(§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB - §§ 16 - 21 BauNVO)

Bestimmungsgrößen

Das Maß der baulichen Nutzung wird bestimmt durch die Festsetzung der Grundflächenzahl (GRZ), der Geschosflächenzahl (GFZ) und der Zahl der Vollgeschosse als Höchstwerte:

- die Grundflächenzahl (GRZ) darf einen Wert von 0,4 nicht überschreiten,
- die Geschosflächenzahl (GFZ) darf einen Wert von 0,8 nicht überschreiten,
- die Zahl der Vollgeschosse darf einen Wert von 2 Vollgeschossen nicht überschreiten.

Im Gebietsteil A muß das zweite Vollgeschos innerhalb des Dachraumes des jeweiligen Gebäudes liegen.

**Bebauungsplan
" Pferchwiesen "**

Textliche Festsetzungen

2. Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen

(§9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB - §§ 22 u. 23 BauNVO)

2.1 Bauweise

(§9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB - § 22 BauNVO)

Die Bauweise wird für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes als offene Bauweise gem. § 22 Abs. 2 Satz 1 u. 2 BauNVO festgesetzt.

Die in den Baugebietsteilen zulässigen Hausformen ergeben sich aus den Nutzungsschablonen der Planzeichnung.

2.2 Überbaubare Grundstücksflächen

(§9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB - § 23 BauNVO)

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind in der Planzeichnung durch die Festsetzung von Baugrenzen bestimmt.

3. Flächen für Garagen, Stellplätze, Nebenanlagen

(§9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB - §§ 12 und 14 BauNVO)

3.1 Garagen

(9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB - § 12 BauNVO)

Garagen sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und auf den besonders gekennzeichneten Flächen nach den Bestimmungen der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz zulässig.

**Bebauungsplan
" Pferchwiesen "**

Textliche Festsetzungen

3.2 Stellplätze

(§9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB - § 12 BauNVO)

Vor Garagen ist jeweils ein Stellplatz von mindestens 6,00 m Tiefe (Abstand Straßenbegrenzungslinie - Garage) herzustellen.

Die Zahl der insgesamt herzustellenden Stellplätze richtet sich nach Landesrecht.

Pro Wohneinheit sind 2 Stellplätze auf dem jeweiligen Grundstück nachzuweisen.

3.3 Nebenanlagen

(§9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB - § 14 BauNVO)

Untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des § 14 BauNVO sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen bis zu einer Größenordnung von 20 cbm umbautem Raum zulässig.

4. Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden

(§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind bei Einzelhäusern je Wohngebäude max. 2 Wohnungen zulässig.

Bei Doppelhäusern sind je Doppelhaushälfte max. 1. Wohnung zulässig.

5. Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Verkehrsflächen sowie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung gemäß Eintrag in der Planzeichnung.

**Bebauungsplan
„ Pferchwiesen “**

Textliche Festsetzungen

6. Führung von Ver- und Entsorgungsleitungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

Die Leitungen zur Ver- und Entsorgung des Bebauungsgebietes werden innerhalb der ausgewiesenen öffentlichen Straßenflächen verlegt.

Erforderliche Flächen außerhalb des Geltungsbereiches A des Bebauungsplanes für die zentrale Rückhaltung und Versickerung und Ableitung von Niederschlagswasser sind frühzeitig zu sichern, da hiervon die Erschließung des Gebietes abhängig ist.

7. Landespflegerische Festsetzungen

7.1 Öffentlicher Straßenraum

7.1.1 Pflanzgebote (BauGB § 9 Abs. 1 Nr. 25)

Die im Bereich der öffentlichen Verkehrsflächen im Plan dargestellten Bäume 1. und 2. Ordnung sind mit einer Abweichung von maximal 5 m zu pflanzen. Die zu verwendende Pflanzqualität sind Hochstämme, StU 18 – 20 cm. Ggf. abgängige Bäume sind in der nächstmöglichen Pflanzperiode durch Bäume mit einem StU von 20 – 25 cm zu ersetzen.

Die Pflanzflächen von mindestens 6 m² je Baum sind von schädlichen Einwirkungen wie Befahren/Begehen zu schützen. Hervorstehende Kantensteine oder andere Einfassungen, die den Wasserfluß des von den Straßen abfließenden Niederschlagswassers auf die Pflanzflächen verhindern, dürfen nicht verwendet werden.

Eine Unterpflanzung der Sträucher und Bäume mit nicht einheimischen, bodendeckenden Gehölzen (wie Contoneaster dammeri, Rosa nitida u. a.) ist zu unterlassen, das Aufkommen von Wildkräutern (sog. Unkräutern) ist in Maßen zu dulden.

**Bebauungsplan
" Pferchwiesen "**

Textliche Festsetzungen

7.1.2 Einschränkung der Versiegelung (BauGB § 9 Abs. 1 Nr. 20)

Geplante Stellplätze und Fußwege sind mit wasserdurchlässigen Belägen zu versehen. Dies können Pflaster mit breiten Fugen, Rasengittersteine, Kies- oder Schotterdecken und ähnliches sein. Auch wasserdurchlässige Pflastersteine können eingesetzt werden.

Hinweis: Auf die Verwendung von natriumhaltigem Streusalz für die Verkehrsflächen während der Wintermonate sollte verzichtet werden.

7.2 Öffentliche Grünflächen (BauGB § 9 Abs. 1 Nr. 25)

Sickermulde

Bei der Gestaltung der im Norden des Planungsgebietes gelegenen öffentlichen Grünfläche (Sickerungsmulde) sind verschiedene Flächenfunktionen zu vereinen. die Fläche dient insbesondere als

1. Oberflächenwasserrückhalte-, versickerungs- und -verdunstungsfläche
2. Aufenthaltsbereich
3. Fläche zur Eingrünung des Baugebietes
4. Kompensationsflächen für Beeinträchtigungen des Biotoppotentials

Die Flächen sind locker mit hochstämmigen Bäumen 1. oder 2. Ordnung oder großkronigen Obsthochstämmen sowie nach Bedarf mit Sträuchern zu bepflanzen. Die unbepflanzten Flächen sind als Wiese anzulegen und mäßig intensiv zu pflegen.

Der Nußbaum im Norden der Versickerungsfläche ist zu erhalten.

**Bebauungsplan
" Pferchwiesen "**

Textliche Festsetzungen

**7.3 Maßnahmen auf den privaten Grundstücken (BauGB § 9 Abs. 1
Nr. 25 und Nr. 20)**

7.3.1 Erhaltung von Bäumen

Auf den privaten Grundstücksflächen außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen liegende Bäume sind ab einem Stammumfang von 60 cm, gemessen in 1 m über dem Boden, zu erhalten.

**7.3.2 Flächen zu Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern im Norden
und Osten**

Die auf den privaten Grundstücksflächen liegenden Grünstreifen am Nord- und Ostrand des Plangebietes sind als 3-reihige Hecke mit vorwiegend niedrigen und einzelnen höheren Sträuchern anzulegen.

Hinweis: Die geltenden Grenzabstände für Gehölzpflanzungen sind einzuhalten.

7.3.3 Regenwasserrückhaltung

Sämtliches auf den Dachflächen anfallende Oberflächenwasser ist möglichst auf den Grundstücksflächen zurückzuhalten und entweder für Brauchwasserzwecke zu sammeln oder über die rückseitigen Gartenflächen dem Grundwasser zuzuführen. Verdichtungen des gewachsenen Untergrundes sowie Verunreinigungen infolge der Baumaßnahmen sind zu vermeiden.

Überschüssiges Regenwasser kann über die hierfür vorgesehenen Einrichtungen der Versickerungsanlage zugeführt werden.

Für private Platz- und Wegeflächen (außer direkt am Wohnhaus) sind ausschließlich teildurchlässige Belagsmaterialien zulässig wie Pflaster ohne Fugenverschluß u.ä. Abfließendes Niederschlagswasser ist in die angrenzenden Grünflächen zu entwässern.

**Bebauungsplan
" Pferchwiesen "**

Textliche Festsetzungen

7.3.4 Bepflanzung der Gärten

Die nicht überbauten Flächen der bebaubaren Grundstücke sind gärtnerisch anzulegen.

In den privaten Gartenflächen ist je angefangene 250 m² Grundstücksfläche mindestens 1 einheimischer, großkroniger Laubbaum (Baum 1. oder 2. Ordnung oder Obsthochstamm) zu pflanzen und bei Ersatzverpflichtung zu unterhalten. Bereits vorhandene, gesund erhaltene Bäume werden angerechnet.

Die Bepflanzung auf den privaten Bauflächen ist spätestens im ersten Jahr nach dem Errichten der Baukörper herzustellen.

Bei allen Gehölzpflanzungen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind vorzugsweise einheimische und standortgerechte Arten zu verwenden (vgl. Anhang, Artenliste)

**Bebauungsplan
" Pferchwiesen "**

Textliche Festsetzungen

Liste einheimischer und standortgerechter Gehölzarten

Artenliste 1 - Straßenbäume

Straßenbäume 1. Ordnung

Spitzahorn (*Acer platanoides*)
Traubeneiche (*Quercus petraea*)
Winterlinde (*Tilia cordata*)

Straßenbäume 2. Ordnung

Feldahorn (*Acer campestre*)
Birke (*Betula pendula*)
Walnuß (*Juglans regia*)
Wildapfel (*Malus sylvestris*)
kleinkronige Sorten der o.g. Arten

Artenliste 2 – Gehölzpflanzungen in den Gärten

Bäume 1. und 2. Ordnung

Spitzahorn (*Acer platanoides*)
Stieleiche (*Quercus robur*)
Gemeine Esche (*Fraxinus excelsior*)
Winterlinde (*Tilia cordata*)
Feldahorn (*Acer campestre*)
Hainbuche (*Carpinus betulus*)
Wildapfel (*Malus sylvestris*)
Vogelkirsche (*Prunus avium*)
Steinweichsel (*Prunus mahaleb*)
Wildbirne (*Pyrus communis*)
Eberesche (*Sorbus aucuparia*)

**Bebauungsplan
" Pferchwiesen "**

Textliche Festsetzungen

Sträucher

Kornelkirsche (*Cornus mas*)
Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*)
Waldhasel (*Corylus avellana*)
Eingriffeliger Weißdorn (*Crataegus monogyna*)
Spindelstrauch (*Euonymus europaeus*)
Liguster (*Ligustrum vulgare*)
Gemeine Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*)
Heckenrose (*Rosa canina*)
Salweide (*Salix caprea*)
Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*)
Wolliger Schneeball (*Viburnum lantana*)

Artenliste 3 (Gehölze am Versickerungsbecken)

Bäume

Feldahorn (*Acer campestre*)
Schwarzerle (*Alnus glutinosa*)
Hainbuche (*Carpinus betulus*)
Esche (*fraxinus excelsior*)
Wildapfel (*Malus sylvestris*)
Vogelkirsche (*Prunus avium*)
Traubenkirsche (*Prunus padus*)
Zitterpappel (*Populus tremula*)
Wildbirne (*Pyrus pyraster*)
Silberweide (*Salix alba*)
Feldulme (*Ulmus carpinifolia*)

Sträucher

Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*)
Waldhasel (*Corylus avellana*)

**Bebauungsplan
" Pferchwiesen "**

Textliche Festsetzungen

Spindelstrauch (euonymus europaeus)
Liguster (Ligustrum vulgare)
Gemeine Heckenkirsche (Lonicera xylosteum)
Faulbaum (Rhamnus frangula)
Heckenrose (Rosa canina)
Bruchweide (Salix fragilis)
Mandelweide (Salix triandra)
Korbweide (Salix viminalis)
Schwarzer Holunder (Sambucus nigra)
Wolliger Schneeball (viburnum lantana)
Gewöhnlicher Schneeball (Viburnum opulus)

**7.4 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur
und Landschaft (BauGB § 9 Abs. 1 Nr. 20, Ersatzmaßnahme,
Geltungsteilbereich C)**

Parzelle 1410 in der Gemarkung „Am Kühweiher“ südlich des Schwabenbaches

Entsprechend der Plandarstellung ist am nördlichen Parzellenrand ein im Durchschnitt 31,5 m breiter Streifen mit einer Gesamtfläche von 10 700 m² als Wiese oder extensive Weide zu nutzen. Bei einer Wiesennutzung ist die Fläche 2 mal im Jahr, frühestens Ende Juni, zu mähen. Das Mähgut ist nach dem Trocknen zu entfernen. Bei einer Weidenutzung darf max. 1 Großvieheinheit dauerhaft auf der Fläche gehalten werden.

**Bebauungsplan
" Pferchwiesen "**

Textliche Festsetzungen

II. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

gemäß § 86 Abs. 6 der Landesbauordnung Rheinland - Pfalz (LBauO)
Nähere Angaben siehe unter "Rechtsgrundlagen"

Inhalt:

1. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen
2. Einfriedungen
3. Unbebaute Flächen bebauter Grundstücke
4. Oberflächenbefestigung auf den Grundstücken
5. Hinweise auf gesetzliche Grundlagen

1. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

(§86 Abs. 1 LBauO)

1.1 Dachgestaltung

(§86 Abs. 1 Nr. 1 LBauO)

1.1.1 Dachform

Im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind auf Wohngebäuden, Gemeinschaftsgaragen, Garagen und Nebenanlagen nur Satteldächer zulässig. Außer den Satteldächern sind auch Abwalmungen in Form eines Krüppelwalmes zulässig. Auf Einzelgaragen sind zusätzlich Flach- und Pultdächer zugelassen. Extensivbegrünung ist erwünscht und zulässig.

1.1.2 Dachneigung

Neben den in den Nutzungsschablonen festgesetzten Dachneigungen sind für Garagen und Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO auch Dachneigungen zwischen 7 und 45 ° (alte Teilung) zulässig.

Bebauungsplan „ Pferchwiesen “

Textliche Festsetzungen

Die Firsthöhe der Gebäude wird im gesamten Geltungsbereich auf max. 8,50 m, gemessen ab Oberkante Straßenbelag der am nächsten gelegenen öffentlichen Verkehrsfläche, gemessen an der Straßenbegrenzungslinie in der Grundstücksmitte, festgesetzt.

1.1.3 Solaranlagen

Der Einbau von Solaranlagen ist nur parallel zur Dachneigung zulässig.

1.1.4 Satellitenempfangsanlagen

Die Installation von Satellitenempfangsanlagen ist grundsätzlich zulässig.

1.1.5 Dacheindeckung

Für die Dacheindeckung sind nur Ziegel und Materialien zugelassen, die Ziegeln in ihrem Erscheinungsbild entsprechen.

Als Farbgebung ist ziegelrot bis rotbraun und anthrazit vorgeschrieben.

1.1.6 Dachaufbauten

Dachaufbauten sind als Satteldach-, Schlepp- und Dreiecksgauben zulässig. Abwalmungen und geneigte, aus der vertikalen Ebene abweichende Gaubenwangen sind nicht zulässig.

**Bebauungsplan
" Pferchwiesen "**

Textliche Festsetzungen

Dachaufbauten dürfen in der Summe ihrer Breite (zu messen an der größten Ausdehnung der Gauben) die halbe Trauflänge der zugehörigen Dachseite nicht überschreiten.

Die Breite der Einzelgauben darf höchstens 1/3 der Gebäudelänge betragen.

Dacheinschnitte sind nur bei durchgehender Traufe (mit mindestens zwei Ziegelreihen) zulässig; zulässige Breiten analog der Dachaufbauten.

1.2 Fassadengestaltung
(§ 86 Abs. 1 Nr. 1 LBauO)

1.2.1 Fassadenmaterial

Die Fassaden aller Gebäude sind als Putzfassaden Holzfassaden oder Fassaden aus unglasierten Ziegeln auszuführen.

Metallaußenwandverkleidungen sind bis max.: 20 % der zugehörigen Fassade zulässig.

Nicht zulässig sind Materialien mit glänzender Oberfläche wie z.B. glasierte Fliesen, Keramikplatten, Kunststoffplatten, Teerpappen Marmorverkleidungen sowie Glasbausteine.

1.2.2 Farbgebung

Als Farben für die Gestaltung der Außenwände der Gebäude und Garagen sind nur weiße und aus weiß durch Abtönen gewonnene blasse warme Farbtöne (Pastell- und Erdtöne) zulässig.

2. Einfriedungen
(§ 86 Abs. 1 Nr. 3 LBauO)

Die Festsetzungen über Einfriedungen, Abgrenzungen und deren Gestaltung gelten für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes, außer für die bereits vorhandenen Anlagen.

**Bebauungsplan
" Pferchwiesen "**

Textliche Festsetzungen

Zur Grundstückseinfriedung entlang der Straßenbegrenzungslinie sind Mauern und gemischtartige Hecken (siehe Pflanzliste) bis zu einer Höhe von 0,80 m über Straßenniveau zulässig.

Die Garageneinfahrten sind an der Straßenbegrenzungslinie von jeglicher Einfriedung freizuhalten.

Bedingt durch die Höhenlage der Erschließungsstraßen sind zur Einfriedung auch Stützmauern bis zur Höhe des Straßenbelages der am nächsten gelegenen öffentliche Verkehrsfläche, gemessen an der Straßenbegrenzungslinie in der Grundstücksmitte zulässig.

Für die rückwärtigen Wohngärten sind gemischtartige Heckenanpflanzungen, Zäune oder Mauern bis 1,5 m Höhe zulässig.

Für rückwärtige Gärten zur freien Landschaft sind nur gemischtartige Heckenanpflanzungen und darin eingebundenen grüne Maschendrahtzäune bis zu einer Höhe von 1,5 m zulässig.

Heckenanpflanzungen unterliegen generell dem Nachbarrechtsgesetz.

Zwischen benachbarten Grundstücken können zusätzlich Holzpalisaden, Holzlamellenzäune oder Mauern aus Naturstein oder verputzt als Sicht-, Wind- und Sonnenschutz errichtet werden, sofern sie eine Höhe von 2,00 m und eine Gesamtlänge von 5,00 m nicht überschreiten.

Die Farbgebung der Einfriedungen ist in Natursteinen vorzunehmen.

3. Unbebaute Flächen bebauter Grundstücke

(§ 86 Abs. 1 Nr. 3 LBauO)

Abgrabungen zur Belichtung von Räumen im Untergeschoß sind im Vorgartenbereich nicht zulässig.

Aufschüttungen der Grundstücke sind bis zur Höhe des Straßenbelages der am nächsten gelegenen öffentlichen Verkehrsfläche, gemessen an der Straßenbegrenzungslinie in der Grundstücksmitte zulässig.

**Bebauungsplan
" Pferchwiesen "**

Textliche Festsetzungen

Stellplätze für Mülltonnen sind durch dauerhaft begrünte bauliche Maßnahmen oder dichte Bepflanzung vor unmittelbarer Einsicht und Sonneneinstrahlung zu schützen.

Es wird empfohlen für die Pflege bzw. Unterhaltung aller Frei-, Garten-, und Verkehrsflächen die Anwendung von Bioziden, Kunstdüngern und Auftaustoffen zu vermeiden.

4. Oberflächenbefestigung auf dem Grundstück

(§ 86 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

Alle privaten Zufahrtswege, Terrassen und sonstige Zuwegungen sind ausschließlich mit wasserdurchlässigen Bodenmaterialien wie z.B. Pflaster mit Erdfugen > 1 cm, Schotterrasen, Rasengitterstein, Öko-Drain-Steinpflaster o.ä. zu gestalten. Für wasserundurchlässige Bodenbefestigungen (Asphalt, Beton, Betonbett) im Bereich privater Grundstücke ist gemäß § 10 Abs. 3 LBauO die erforderliche Zweckbestimmungen nachzuweisen.

Ein Sammeln und Ableiten des auf solchen Flächen anfallenden Niederschlagswassers ist nicht gestattet. Das Niederschlagswasser ist an Ort und Stelle zur Versickerung zu bringen.

5. Hinweise auf gesetzliche Grundlagen

5.1 Nachbarrechtsgesetz Rheinland - Pfalz

Bei der Errichtung von Einfriedungen bzw. der Pflanzung von Bäumen und Sträuchern ist - außer den in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes getroffenen Regelungen - das Nachbarrechtsgesetz Rheinland - Pfalz in der jeweils gültigen Fassung entsprechend zu beachten.